

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0763	

	21.09.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	23.09.2022	

**Betreff: Mitteilung der Verwaltung zur Drs. 14/0742
Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW vom
Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich
Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehemaliges
Zechengelände**

Die Mitteilung der Verwaltung zur Drs. 14/0742 zum Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehemaliges Zechengelände wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Einschätzung der Verwaltung:

Das Ziel 6.6-2 des LEP NRW stellt eine abschließend abgewogene Entscheidung des Plangebers dar. Es handelt dabei um Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), die von allen öffentlichen Planungsträgern, so auch den Kommunen, zu beachten sind. Dementsprechend können Ziele der Raumordnung nicht Gegenstand einer Abwägung sein,
Gemäß Ziel 6.6-2 LEP NRW sind andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Das geplante Sondergebiet „Wassersport und Forschungszentrum“ befindet sich in einem regionalplanerisch festgelegten GIB bzw. schließt daran an. Das Zielabweichungsverfahren dient zwar der Abweichung vom GIB, die zeichnerische Festlegung bleibt jedoch bestehen. Damit entspricht die Darstellung des geplanten Sondergebietes im Flächennutzungsplan dieser im Ziel 6.6-2 LEP NRW genannten Voraussetzung.

Gemäß Ziel 6.6-2 LEP NRW werden Ausnahmevoraussetzungen nur für den Fall formuliert, dass Vorhaben im Freiraum liegen und keinen Anschluss an einen ASB oder GIB haben. Eine Ausnahmevoraussetzung ist unter anderem eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an einen Verkehrsträger mit hoher Transportfähigkeit. Da es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine Ausnahme nach Ziel 6.6.-2 handelt, ist insofern keine Prüfung der Voraussetzung erforderlich.

Die Umsetzung der Vorgaben des Ziels 6.6-2 LEP NRW zur Umwelt-, Sozial- und Zentrenverträglichkeit hat im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen. Die Kommune hat in der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan darzulegen, inwieweit sie sich mit den landesplanerischen Zielvorgaben auseinandergesetzt hat. Die Regionalplanungsbehörde prüft dabei im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens gem. § 34 LPlG NRW u.a. die rechtmäßige Beachtung der landesplanerischen Zielvorgaben. Insofern werden die in dem Beschlussvorschlag der AfD zitierten Zielvorgaben auf der jeweiligen, hierfür vorgesehenen Planungsebenen geprüft bzw. beachtet.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
von Oepen , Marie	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		